

Der Mindestlohn ab 2022!

Die Bundesregierung hat am 31. Oktober 2018 die neue Mindestlohnanpassungsverordnung erlassen. Somit steht fest:

**Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab 01. Januar 2022 auf 9,82 €
und ab 01.07.2022 auf 10,45 €**

Ausnahmen von diesem Mindestlohn gibt es nur sehr wenige.

Da keine Anpassung der **450,00 € Grenze** erfolgt, darf ein/e geringfügig Beschäftigte/r bei einem Aushilfslohn von 450,00 €

maximal 45,5 Stunden im Monat

arbeiten.

Bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich führt das zu einem **monatlichen und durchschnittlichen Mindestentgeltanspruch** in Höhe von **1.702,10 Euro brutto** (9,82 Euro x 173,33 Stunden/Monat). In starken Monaten kann es ohne weiteres zu einer weit höheren Mindestvergütung als 1.702,10 Euro brutto kommen.

So beträgt das Mindestentgelt bei 23 Arbeitstagen in Vollzeit 1.806,88 Euro (23 Arbeitstage x 8 Stunden x 9,82 Euro).

Außerdem möchten wir nochmals auf die Aufzeichnungspflicht für alle Aushilfskräfte und bei verschiedenen Branchen hinweisen. Diese Aufzeichnungen werden im Falle einer Rentenversicherungsprüfung, die regelmäßig alle 4 Jahre durchgeführt wird, streng überprüft.

In verschiedenen Fällen hat die Rentenversicherung bereits bei Nichtvorlage der Aufzeichnungen, oder nicht korrekten Aufzeichnungen, strafrechtliche Maßnahmen ergriffen.

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.